

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christina Schenk, Rosel Neuhäuser, Dr. Barbara Höll, Dr. Ruth Fuchs, Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts trat ab dem 1. Januar 2001 eine Neuregelung der Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt für Kinder geschiedener oder getrennter Eltern in Kraft. Bis dahin konnte der barunterhaltspflichtige Elternteil den von ihm zu leistenden Unterhalt um die Hälfte des Kindergeldes mindern, wenn er Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung leistete. Ab dem 1. Januar 2001 ist eine Minderung des Unterhaltes um die Hälfte des Kindergeldes nur noch dann möglich, wenn der Unterhalt mindestens 135 % des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung beträgt.

Der Gesetzgeber hat jedoch bis jetzt versäumt, das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) der neuen Rechtslage anzupassen. Der Unterhaltsvorschuss, der in Höhe des Regelbetrages gezahlt wird, verringert sich wie bisher um die Hälfte des Kindergeldes.

Damit entsteht allein Erziehenden, deren Kinder Unterhaltsvorschuss bekommen, jeden Monat ein finanzieller Nachteil in Höhe der Hälfte des Kindergeldes. Zudem mindert jede Kindergelderhöhung wieder den Unterhaltsvorschuss.

B. Lösung

Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen werden nicht mehr um die Hälfte des Kindergeldes gemindert. Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) wird entsprechend geändert und damit der neuen Rechtslage angepasst.

C. Alternativen

Beibehaltung der Ungleichbehandlung von Kindern im Unterhaltsvorschuss gegenüber Kindern, die Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil bekommen.

D. Kosten

Bei einem Kindergeld in Höhe von 270 DM entstehen für jedes Unterhaltsvorschuss beziehende Kind zusätzliche Kosten in Höhe von 135 DM. Bei einer Erhöhung des Kindergeldes erhöhen sich die zusätzlichen Kosten entsprechend. Diese Kosten werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Die Gemeinden sind entsprechend dem jeweiligen Landesrecht beteiligt.

Den höheren Unterhaltsvorschussleistungen stehen Einsparungen in der Sozialhilfe bei Kindern gegenüber, die zugleich sozialhilfeberechtigt sind, da Unterhaltsvorschuss und Sozialhilfe verrechnet werden. Für einen Teil der Kinder, die zurzeit Sozialhilfe beziehen, kann bei höherem Unterhaltsvorschuss die Sozialhilfe ganz entfallen.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter „des Absatzes 2“.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „nach Absatz 1“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2001

Christina Schenk
Rosel Neuhäuser
Dr. Barbara Höll
Dr. Ruth Fuchs
Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidmarie Lüth
Pia Maier
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Abschaffung der Anrechnung des hälftigen Kindergeldes beim Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung war geboten, weil dieser unter dem sächlichen Existenzminimum des Kindes liegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057-91 erneut festgestellt, dass der Staat das sächliche Existenzminimum eines Kindes als besteuerebares Einkommen außer Betracht lassen muss. Zum kindbedingten Existenzminimum gehört, so das Bundesverfassungsgericht, auch sein Betreuungs- und Erziehungsbedarf.

Entsprechend dieser Entscheidung wurde mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts der Halbteilungsgrundsatz aufgehoben für Fälle, in denen der Barunterhaltspflichtige weniger als 135 % des Regelunterhaltes zahlt. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass ein Unterhalt unter 135 % des Regelbetrages dem Barexistenzminimum eines Kindes nicht entspricht. Das Kindergeld hat in diesen Fällen existenzsichernde Funktion.

Auch beim Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz kommt dem Kindergeld existenzsichernde Funktion zu, da der Unterhaltsvorschuss in der Höhe des Regelunterhaltes nach der Regelbetrag-Verordnung geleistet wird und damit ebenfalls unter dem Barexistenzminimum des Kindes liegt. Es ist daher nicht zu vertreten, dass bei Kindern, die Unterhaltsvorschuss bekommen, dieser Betrag weiterhin um die Hälfte des Kindergeldes gemindert wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Aufhebung von § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Aufhebung des Absatzes 2 erfolgt, um allein erziehenden Eltern mit Kindern, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten, das volle Kindergeld zu sichern.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung von § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung von § 2 Abs. 2.